
479/A XXII. GP

Eingebracht am 18.11.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung und das
Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden

Artikel I Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung RGBI. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. INr. 112/2003 und das Bundesgesetz BGBl I Nr. 114/2003, wird
wie folgt geändert:

1. Nach § 189 wird folgender § 189a eingefügt:

„§ 189a. (1) Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht oder
werden mehrere Rechtsstreite zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, so kann
der Senat anordnen, dass die Verhandlung zunächst auf einzelne Ansprüche
beschränkt wird und bis zu deren Klärung mit der Behandlung der anderen
Ansprüche innegehalten wird, wenn die zu klärenden Tat- oder Rechtsfragen bei den

Ansprüchen im Wesentlichen gleichartig sind und diese Maßnahme geeignet erscheint, das Verfahren zu vereinfachen oder zu beschleunigen oder die Kosten der Prozessführung zu mindern.

(2) Der Beschluss, mit dem die Innehaltung angeordnet wird, ist selbstständig anfechtbar.

(3) In verbundenen Verfahren kann die Partei, deren Ansprüche gemäß Abs. 1 vorerst nicht behandelt werden, dem weitergeführten Verfahren gleich einem Nebenintervenienten beitreten."

2. Nach § 190 wird folgender § 190a eingefügt:

„§ 190a. (1) Sind in einem Rechtsstreit im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen zu klären wie in einem anderen zwischen denselben Parteien anhängigen Rechtsstreit, so kann der Senat auf Antrag einer der Parteien das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des anderen Verfahrens unterbrechen, wenn diese Maßnahme geeignet erscheint, das vorliegende Verfahren zu vereinfachen oder zu beschleunigen oder die Kosten der Prozessführung zu mindern. Aus gerechtfertigten Gründen ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen.

(2) Der Beschlussfassung hat die mündliche oder schriftliche Einvernehmung der anderen Partei voranzugehen."

Artikel II **Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif, BGBl Nr. 189, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 113/2003, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt im Fall des § 189a ZPO."

Begründung:

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Zivilverfahrens-Novelle 2004 (613 d.B.) wurde die Notwendigkeit einer Regelung zu Massenverfahren im österreichischen Zivilprozess diskutiert. Es wurden von externen Fachleuten auch Formulierungsvorschläge erstattet, die aber zunächst nicht aufgegriffen wurden. In der Justizausschusssitzung vom 6. Oktober wurde die Notwendigkeit einer solchen Regelung in der Debatte zur Zivilverfahrens-Novelle 2004 erörtert. Zum Einen wurde eine EntschlieÙung, mit der die Bundesministerin für Justiz ersucht wird, gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenklagen zu prüfen, einstimmig angenommen. Zum Anderen wurde zusätzlich eine gesetzliche Initiative des BMJ für eine kurzfristige legislative Maßnahmen in Aussicht gestellt. Unter diesen Voraussetzungen war eine Zustimmung der Grünen für die Zivilverfahrens-Novelle 2004 möglich und konnte diese einstimmig verabschiedet werden.

In der Folge hat das BMJ auch einen Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden, zur Begutachtung versandt.

Da nun dem Parlament noch immer keine Regierungsvorlage übermittelt worden ist, ergreifen die AntragstellerInnen die Initiative, damit diese notwendige Regelung für einzelne Musterprozesse, ohne dass damit für die anderen Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten möchten, das Risiko der Verjährung ihrer Forderung besteht, umgehend noch dieses Jahr vom Parlament verabschiedet werden kann.

Der Antrag entspricht wörtlich dem zur Begutachtung versendeten Ministerialentwurf. Ausdrücklich besteht die - selbstverständliche - Möglichkeit, Einwände aus dem Begutachtungsverfahren durch Abänderungsanträge bzw. einen § 27-Antrag zu berücksichtigen. Den Beratungen im parlamentarischen Justizausschuss soll diesbezüglich aber nicht Vorgriffen werden.

Vorblatt

Ziele des Vorhabens:

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche durch jeden Geschädigten individuell hat den Nachteil, dass gleiche Sach- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen. Dies verursacht unnötige, die Rechtsverfolgung oder -Verteidigung oft unnötig erschwernende Kosten für die Parteien und belastet die Gerichte. Es sollen Regelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, einzelne Musterprozesse zu führen, ohne dass damit für die anderen Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten möchten, das Risiko der Verjährung ihrer Forderung besteht.

Alternativen der Problemlösungen:

Es bestehen keine Alternativen, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Reformziele in gleicher Weise erreichbar wäre.

Kosten:

Das Vorhaben führt zu keiner Kostenbelastung des Bundes.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Aspekte der Deregulierung:

Keine.

Kompetenz:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 BVG (Zivil- und Strafrechtswesen).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche durch jeden Geschädigten individuell hat den Nachteil, dass gleiche Sach- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen. Dies verursacht

unnötige, die Rechtsverfolgung oder -Verteidigung oft erheblich erschwerende Kosten für die Parteien und belastet die Gerichte.

Im Interesse einer verfahrensökonomischen Lösung des Problems der Durchsetzung einer solchen Vielzahl gleichartiger Ansprüche hat sich - basierend auf den prozessualen Möglichkeiten, die das geltende Recht bietet - in der forensischen Praxis das Modell einer Sammelklage österreichischer Prägung herausgebildet. Unter einer Sammelklage in diesem Sinn versteht man die gemeinsame Geltendmachung von individuellen Ansprüchen mehrerer Personen durch einen einzigen Kläger, dem diese Ansprüche zur klagsweisen Geltendmachung abgetreten wurden; ein allfälliger Prozesserslös fließt dabei dem ursprünglich Berechtigten zu. Es tritt somit meist ein einziger Kläger auf, der in der Klage eine Vielzahl von Ansprüchen, die aus mehr oder weniger gleichgelagerten Sachverhalten abgeleitet werden, konzentriert gegen einen Beklagten geltend macht. Prozessual gesehen handelt es sich bei der Sammelklage um eine objektive Klagenhäufung im Sinn des § 227 ZPO. Vor diesem Hintergrund hat sich eine rege Diskussion zum Problem der Bewältigung von Massenklagen entwickelt. Insbesondere wird die Schaffung von Regelungen gefordert, die es ermöglichen, einzelne Musterprozesse zu führen, ohne dass damit für die linderen Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten, das Risiko der Verjährung ihrer Forderung besteht. Die bisherigen Erfahrungen haben zwar gezeigt, dass die Sammelklagen österreichischer Prägung durchaus geeignet sind, Verbraucherinteressen wirksam durchzusetzen, doch sind nach derzeitiger Rechtslage gerade in der prozessualen Abwicklung solcher Massenverfahren den Gestaltungsmöglichkeiten der Gerichte und der Parteien enge Grenzen gesetzt. In den meisten Fällen stellen sich gleiche Tat- und Rechtsfragen, deren Lösung für alle Einzelansprüche von Bedeutung sind. Eine parallele Behandlung aller geltend gemachten Ansprüche bindet Arbeitskapazität, kann zu unterschiedlichen Entscheidungen führen und erhöht für alle Beteiligten das Prozesskostenrisiko. Der Gesamtverfahrensaufwand steigt. Als erster Schritt zur Lösung dieses rechtspolitischen Problems soll, um in aktuellen Rechtsstreitigkeiten dieser Art möglichst rasch Abhilfe zu bieten, ein einfaches verfahrensrechtliches Instrument geschaffen werden, das es ermöglicht, in den Fällen, in denen im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen vorliegen, zunächst einzelne Ansprüche in einer Art Musterverfahren zu erledigen. Dies geschieht einerseits durch die Möglichkeit einer Verfahrensunterbrechung, wenn in einem weiteren zwischen denselben Parteien geführten Rechtsstreit im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen zu lösen sind, andererseits durch die Möglichkeit in einzelnen oder verbundenen Prozessen die Verhandlung auf einzelne Ansprüche durch Innehalten des Verfahrens hinsichtlich der übrigen Ansprüche zu beschränken. Durch die gerichtliche Anordnung einer Unterbrechung oder eines Innehaltens soll auch die Verjährung der Ansprüche verhindert werden. Die Beantragung oder Nichtanfechtung einer solchen gesetzlich vorgesehenen Unterbrechung oder Innehaltung kann nicht als „nicht gehörige Fortsetzung“ im Sinn der Rechtsprechung zu § 1497 ABGB gewertet werden.

Besonderer Teil

Zu Art I (ZPO):

Zu Z 1 und 2 (§§189a und 190a):

Mit der neu geschaffenen Bestimmung des § 189a sind zwei unterschiedliche Fallgruppen umfasst. Zum einen jene Fälle, bei denen der Kläger mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in der selben Klage geltend macht, aber

auch jene Fälle, in denen mehrere, bei dem selben Gericht anhängige Prozesse zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung nach § 187 ZPO verbunden werden. In solchen Konstellationen soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verhandlung zunächst auf einzelne Ansprüche zu beschränken und bis zu deren Klärung mit der Behandlung der anderen Ansprüche „innezuhalten“.

Voraussetzung hierfür ist, dass die zu klärenden Tat- oder Rechtsfragen bei mehreren Ansprüchen im Wesentlichen gleichartig sind und damit eine Verfahrensvereinfachung, Beschleunigung oder eine Kostenverminderung verbunden ist. Den Parteien soll ermöglicht werden, die im Wesentlichen gleichgelagerten weiteren Ansprüche in wirtschaftlich sinnvoller Weise weiterzuverfolgen. Gleichzeitig kann so die gerichtliche Verfahrensführung klarer strukturiert und damit effizienter gestaltet werden.

Die Entscheidung, ob die Verhandlung auf einzelne Ansprüche beschränkt wird, liegt im Ermessen des Gerichts. Ein Antragsrecht der Parteien ist nicht vorgesehen, daher gibt es auch keine Möglichkeit für die Parteien, eine solche Einschränkung zu erreichen. Sie können derartiges lediglich anregen. Ordnet das Gericht allerdings die Innehaltung an, so kann diese Entscheidung angefochten werden. Dies wird vor allem auch dann von Bedeutung sein, wenn einzelne Kläger ihre Ansprüche individuell verfolgen wollen und an einem Musterverfahren kein Interesse haben, weil eine Vereinfachung, Beschleunigung oder Kostenersparnis bei der Verfolgung ihrer Ansprüche nicht zu erwarten ist.

In Verfahren, in denen einander nur ein Kläger und ein Beklagter gegenüberstehen, sind bei Beschränkung des Verfahrens auf die Behandlung einzelner Ansprüche diese Personen jedenfalls Partei des Verfahrens. Werden hingegen mehrere Verfahren nach § 187 ZPO verbunden, so kann, muss dies aber nicht der Fall sein. Eine Verbindung nach § 187 ZPO ist nämlich auch möglich, wenn nur eine Partei ident ist, sofern die Rechtsstreite nur bei einem Gericht anhängig sind. In diesem Fall wird es daher in der Regel dazu kommen, dass die Ansprüche einzelner Parteien nicht weiter verfolgt und damit mit dem ihre Ansprüche betreffenden Verfahren zur Gänze innegehalten wird.

Wird demgemäß in verbundenen Verfahren die Verhandlung auf einzelne Ansprüche beschränkt und sind damit nicht mehr alle Parteien im Verfahren, so soll den Klägern, über deren Ansprüche zufolge Innehaltung das Verfahren vorerst nicht weiter geführt wird, die Möglichkeit eröffnet werden, sich dennoch am Verfahren weiter zu beteiligen; seine Stellung soll dann der eines Nebenintervenierten entsprechen. Der Begriff des Innehaltens bedeutet eine Art faktischer Stillstand des Verfahrens. Wirkungen, wie sie etwa mit der Unterbrechung verbunden sind, sind nicht vorgesehen, sodass daher sämtliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich zulässig bleiben.

Die Wendung „bis zu deren Klärung“ soll die Art der Erledigung offen lassen, sodass hierfür keine förmliche Entscheidung, wie etwa ein Teil- oder Zwischenurteil erforderlich ist. Ausreichend ist daher auch eine Klärung auf Tatsachenebene.

§ 190a sieht eine Unterbrechungsmöglichkeit vor, wenn zwischen denselben Parteien verschiedene Verfahren geführt werden, unabhängig davon, bei welchem Gericht sie geführt werden, sofern sie nur im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen zu klären haben. Voraussetzung ist somit Parteienidentität.

Die Unterbrechung ist überdies nur auf Antrag einer der Parteien möglich. Die Abweisung eines solchen Unterbrechungsantrags ist gemäß § 192 Abs. 2 ZPO nicht anfechtbar.

Das Verfahren kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung im anderen Verfahren unterbrochen werden.

Dabei wird vom Gesetz nicht vorgegeben, welches der Verfahren zu unterbrechen ist. Dies wird dem Antragsteller überlassen und vom Gericht - nach Befassung des Antragsgegners - zu beurteilen sein.

Im Unterschied zur Innehaltsregelung kann daher dann, wenn Verfahren nicht zur gemeinsamen Verhandlung verbunden sind, nur unterbrochen werden, wenn ein entsprechender Antrag einer Partei sowie Parteienidentität vorliegen.

Zu Art II (RATG):

Die Änderung im RATG soll klarstellen, dass die Regelung des § 12 Abs 2 RATG, die sich vom Wortlaut her nur auf die getrennte Verhandlung über mehrere in derselben Klage geltend gemachte Ansprüche bezieht, auch in den hier völlig gleichgelagerten Fällen der gesonderten Verhandlung über einzelne Ansprüche in verbundenen Verfahren zum Tragen kommt. Sind diese Ansprüche für bestimmte Verfahrensabschnitte allein Gegenstand der Verhandlung, so soll auch nur deren Teilwert die Bemessungsgrundlage für den Anwaltstarif in diesen Verfahrensabschnitten bilden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.